

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/9/9 8Ob84/69, 6Ob159/00a, 4Ob119/11w, 3Ob156/13g, 5Ob218/18x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.09.1969

Norm

ABGB §1425 I

ABGB §1425 VIII

AußStrG §2 Abs2 Z7 H1

Rechtssatz

Ist die Ausfolgung eines gerichtlichen Erlages angesichts der verweigerten Zustimmung des Erlagsbegünstigten von der Entscheidung über Tatumstände abhängig, die sich nur durch ein formelles Beweisverfahren ins Klare setzen lassen, ist der Antragsteller auf den Rechtsweg zu verweisen; sind bloße Rechtsfragen streitig, ist die rechtliche Verhandlung im außerstreitigen Verfahren einzuleiten.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 84/69

Entscheidungstext OGH 09.09.1969 8 Ob 84/69

- 6 Ob 159/00a

Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 159/00a

Vgl auch; Beisatz: Welcher der beiden Erlagsgegner das "bessere Recht" hat, ist im Rechtsweg zu entscheiden, nicht aber im außerstreitigen Verfahren, in dem keine Untersuchung der rechtlichen Verhältnisse zwischen den Beteiligten stattfindet. (T1)

- 4 Ob 119/11w

Entscheidungstext OGH 19.10.2011 4 Ob 119/11w

Auch

- 3 Ob 156/13g

Entscheidungstext OGH 19.02.2014 3 Ob 156/13g

Auch; Beis wie T1

- 5 Ob 218/18x

Entscheidungstext OGH 25.04.2019 5 Ob 218/18x

Vgl auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0006424

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at